

# Netzwerk Fließgewässer im urbanen Raum

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Netzwerk Fließgewässer im urbanen Raum e. V. (kurz: Netzwerk FluR) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hannover.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck der Vereins ist die Verbesserung des Zustands von Gewässern im urbanen Raum.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - bundesweite Vernetzung und Unterstützung von bürgerschaftlichen Initiativen, Kommunen, Fachleuten und –institutionen
  - Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für die Revitalisierung bzw. Renaturierung und Pflege städtischer Fließgewässer
  - Bewusstseinsbildung für urbane Fließgewässer bei Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung
  - Erfahrungs- und Wissensaustausch
  - Beispielsammlung und Handreichungen
  - Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung, z. B. durch kooperative Projekte mit Umweltbildungsorganisationen zum Thema Gewässer im urbanen Raum
  - Durchführung von Veranstaltungen, z. B. Bildungsveranstaltungen, Expertengespräche, Workshops für Akteure/Akteurinnen zum Thema Gewässer im urbanen Raum

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsggebundene Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Geschäftsjahr und Finanzen**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
  - Beiträge der Mitglieder
  - öffentliche Fördermittel
  - sonstige Einnahmen, insbesondere Zuwendungen durch Dritte
- (3) Für Einzelberatungen kann ein kostendeckendes Entgelt vereinbart werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Kommune oder andere juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Beiträgen gemäß der Beitragsordnung verpflichtet. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann durch Austritt mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand beendet werden.
- (5) Ein Ausschluss von der Mitgliedschaft wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen ist möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein beratendes Kuratorium gebildet werden.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel jährlich einzuberufen oder wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder den schriftlichen Antrag dazu stellt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zumindest 14 Tagen schriftlich einberufen und geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, sofern diese nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - der Erlass und die Änderung der Satzung
  - der Beschluss der Beitragsordnung
  - die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern/-prüferinnen
  - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

#### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei Personen:
  - einem Sprecher/einer Sprecherin,
  - einem/einer stellvertretenden Sprecher/Sprecherin und

- einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

Gesetzlich vertreten wird der Verein durch den Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Sprecher/die Sprecherin und der stellvertretende Sprecher/die stellvertretende Sprecherin werden aus der Reihe der Mitglieder gewählt. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied soll Angestellter/Angestellte des Vereins sein.

(3) Der geschäftsführende Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über das vergangene Geschäftsjahr.

## § 9 Verfahrensregeln

(1) Einladungen erfolgen schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung. Die Versammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand eine Verfahrensrüge erhebt, beschlussfähig.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der Sprecher zu ziehen hat.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(4) Beschlüsse werden offen gefasst. Geheime Abstimmung findet auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder statt, geheime Wahl auf Antrag eines Mitgliedes.

(5) Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Wenn nach Zuleitung der Ergebnisniederschrift innerhalb von 14 Tagen nicht widersprochen wird, gilt diese als genehmigt. Sie ist jedoch spätestens in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Die Ergebnisniederschrift ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

## § 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes im Sinne des Vereinszwecks.

---

### Hannover, 04.02.2008

Herr Dr. Becker, Universität Osnabrück (Osnabrück) .....

Herr Dipl.-Ing. Enderle, Enderle Beratung (Bielefeld) .....

Herr Dipl.-Ing. Grohé, pro.zess ! Kreativbüro (Gelsenkirchen) .....

Herr Prof. Dr. Heimann, Technische FH Berlin (Berlin) .....

Frau Dr.-Ing. Flasche, U.A.N. (Hannover) .....

Herr Dr. Kaiser, Naturpark Spessart (Gemünden am Main) .....

Frau Dipl. Geogr. Morthorst, Zweckverband Hasetal (Löningen) .....

Herr Prof. Dr. Uhl, FH Münster (Münster) .....